



Merkblatt Ausbildungslehrgang für Schießstandsachverständige

1. Allgemeines

Anerkannte Schießstandsachverständige (SSV) sind, sofern die Ausbildung nach dem 31.03.2008 erfolgt, nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 AWaffV¹ nur die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständige für das Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der jeweils aktuellen Schießstandrichtlinien von Lehrgangsträgern ausgebildet worden sind.

Die öffentliche Bestellung erfolgt auf Antrag durch die örtliche Industrie- und Handelskammer. Die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen für das o.a. Sachgebiet sind zu finden unter

<http://www.ifsforum.de/sixcms/media.php/39/6900.pdf>.

Eine Bestellung darf nach § 12 Abs. 5 AWaffV erfolgen, wenn die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ in einer Prüfung nachgewiesen worden sind. Gemäß Nr. 1.4 der Bestellungs Voraussetzungen ist u.a. die Teilnahme an einem Lehrgang für Schießstandsachverständige nachzuweisen, der von einem Lehrgangsträger auf der Grundlage der Schießstandrichtlinien (§ 12 Abs. 3 AWaffV) ausgerichtet wurde.

Nach Herausgabe der neuen Schießstandrichtlinien im Oktober 2012 durch den Bundesminister des Innern bietet nun das Schulungszentrum Mayr als anerkannter Lehrgangsträger nach WaffG und SprengG einen solchen Lehrgang für SSV an. Als Referenten stehen dem Schulungszentrum Mayr langjährig tätige und besonders erfahrende SSV zur Verfügung.

Die Ausbildung von Sachverständigen, die auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ nach ihrer Bestellung tätig sein wollen, erfolgt in zwei getrennten Ausbildungsabschnitten zu je fünf Tagen.

Im Rahmen des Lehrgangs werden die erforderlichen Kenntnisse zur Vorbereitung auf die Prüfung nach § 12 Abs. 5 AWaffV vermittelt.

¹ Allgemeine Waffengesetz - Verordnung in der Fassung vom 31.03.2008

2. Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang

Zu einem Ausbildungslehrgang als SSV werden auf Antrag nur Bewerber zugelassen, die den Nachweis über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erbringen.

Fachliche Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang ist eine qualifizierte technische Ausbildung aus dem Bereich der Architektur oder des Bauingenieurwesens mit entsprechendem Abschlusszeugnis einer Universität, Technischen Hochschule oder Fachhochschule. Neben einer praktischen beruflichen Tätigkeit (Berufserfahrung) sind ausreichende Kenntnisse über Waffen und Munition sowie Ballistik zu belegen. SSV müssen daneben über die Sachkunde als Sportschütze oder Jäger verfügen. Ausnahmen können im Einzelfall vom Lehrgangsträger zugelassen werden.

Als persönlichen Voraussetzungen müssen SSV für ihre Tätigkeit bestimmte Bedingungen erfüllen; demnach können nur Personen anerkannt werden, die

- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
- die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bieten und
- die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen gemäß Waffengesetz erfüllen.

Anträge auf Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang für SSV sind direkt an das Schulungszentrum Mayr zu richten. Dem schriftlichen Antrag sind die nachfolgend genannten Unterlagen beizufügen:

- fachlicher Werdegang bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Ablichtungen der Abschlusszeugnisse fachbezogener Ausbildungen
- Nachweis der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit (z. B. gültiger Jagdschein, Waffenbesitzkarte)
- Erklärung über die Unparteilichkeit bzw. Unabhängigkeit
- Erklärung über die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse.

Erläuterung über die Erklärung zur Unparteilichkeit bzw. Unabhängigkeit:

Steht ein Schießstandsachverständiger in einem Beschäftigungs-, Mitglieds- und/oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer Firma, Vereinigung oder Person, so muss sichergestellt sein, dass ihm keine Weisungen erteilt werden können, die seine tatsächlichen Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen als Schießstandsachverständiger, vor allem die Ergebnisse seiner Sachverständigentätigkeit, verfälschen können. Die Erklärung ist von dem Antragsteller in schriftlicher Form abzugeben („Ich erkläre hiermit, dass ich keinen Weisungen...“).

Die Erklärung zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen ist von dem Antragsteller ebenfalls in schriftlicher Form abzugeben („Ich erkläre hiermit, dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe.“)

Über die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang entscheidet der Lehrgangsträger unter Einbeziehung der Fachreferenten. Die Gründe einer Ablehnung der Bewerbung werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Für den Nachweis der ausreichenden bzw. detaillierten Kenntnisse über Waffen und Munition reicht die Vorlage einer Sachkundebescheinigung einer schießsportlichen Vereinigung allein nicht aus. Es müssen Kenntnisse über die unterschiedlichen Waffensysteme nachgewiesen werden, insbesondere auch über Jagdwaffen und die dazu bestimmte Munition. Dies kann entweder durch Vorlage der Kopie eines Jahresjagdscheines oder einer Bescheinigung über die Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt (Waffen- und Munitionskunde, Waffenhandhabung und Übungsschießen) eines Ausbildungslehrganges für Jäger erfolgen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Lehrganges nur wenig auf die unterschiedlichen schießsportlichen Disziplinen der verschiedenen schießsporttreibenden Verbände (z.B. DSB, BDMP, BDS, DSU, ERA) oder Abläufe des jagdlichen Übungs- und Wettkampfschießens eingegangen werden kann. Deshalb müssen sich die Lehrgangsteilnehmer solche Kenntnisse selbst vor Lehrgangsbeginn aneignen, sofern diese nicht bereits durch eigene schießsportliche Betätigung gewährleistet sind.

Als Beispiele sollen hier genannt werden:

- Schießen mit Unterhebel - Repetierbüchsen
- Wurfscheibenschießen (Trap/ Skeet/ Parcours – jagdlich/ sportlich)
- praktisches Flintenschießen.

Gegebenenfalls sind entsprechende Anfragen direkt an das Schulungszentrum Mayr zu richten.

3. Anmeldung zum Lehrgang

Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt mit schriftlichem Antrag und Vorlage der unter 2. genannten Unterlagen und Zeugnisse über die geforderte qualifizierte technische Ausbildung direkt beim Schulungszentrum Mayr.

Der Lehrgangsträger behält sich ausdrücklich vor, für die beabsichtigte Tätigkeit als Schießstandsachverständige seines Erachtens nicht geeignete Bewerber abzuweisen.

4. Einladung zum Lehrgang

Erst nach Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl und Zulassung wird eine Einladung zum Lehrgang versandt.

Der Einladung liegen ein ausführliches Lehrgangsprogramm mit Zeit- und Lehrplan sowie eine Rechnung über die Lehrgangskosten bei. Die Teilnahme ist erst möglich, wenn die Lehrgangskosten auf folgendes Konto eingegangen sind:

Bankverbindung: Stadtparkasse Aichach
BLZ: 720 512 10
Konto - Nr.: 210807

5. Lehrgangskosten

Die Gesamtkosten für den Lehrgang betragen derzeit E 1.850,00.

Hierin sind eine Lehrgangs - CD enthalten sowie pro Lehrgangswoche vier Übernachtungen mit Frühstück sowie die Getränke und Mittagsverpflegung im Schulungszentrum.

Bei Fahrten zu Besichtigungen von Schießstätten muss eventuell auf PKW von Lehrgangsteilnehmern zurückgegriffen werden, wobei hier eine Km - Vergütung erfolgt.

6. Teilnahmebescheinigung

Über die Teilnahme an diesem Ausbildungslehrgang für Schießstandsachverständige wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei der Industrie- und Handelskammer im Rahmen des Bestellungsverfahrens.

7. Termine

Als nächste Termine für die beiden Lehrgangswochen sind vorgesehen:

18. bis 22. März 2013
und
22. bis 26. April 2013.

Anmeldungen bis spätestens 01.03.2013 an:
Schulungszentrum Mayr
Marktplatz 6
86556 Kühbach

Tel.: 08251-82925
Mobil: 0172 8200963
Schulungszentrum-mayr@t-online.de